

# 18/13

17. Mai 2013

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

Seite

**Zugangs- und Zulassungsordnung für  
den konsekutiven Masterstudiengang  
Gebäudeenergie- und -informationstechnik  
im Fachbereich Ingenieurwissenschaften I  
vom 17. April 2013. . . . .**

289

**Herausgeber**

Die Hochschulleitung der HTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

**Redaktion**

Rechtsstelle  
Tel. +49 30 5019-2813  
Fax +49 30 5019-2815

# HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

## Zugangs- und Zulassungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

### Gebäudeenergie- und -informationstechnik

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften I vom 17. April 2013

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerLHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) und von § 17 Abs. 1 Nr. 1 Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften I der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 17. April 2013 die nachfolgende Ordnung beschlossen <sup>1 2</sup>:

#### **Inhalt:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge
- § 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gebäudeenergie- und -informationstechnik
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Frist und Form der Bewerbung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen
- § 8 Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer
- § 9 Inkrafttreten/Veröffentlichung

---

<sup>1</sup> Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 24. April 2013.

<sup>2</sup> Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 07. Mai 2013.

## § 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber im konsekutiven Masterstudiengang Gebäudeenergie- und -informationstechnik fest, die ab dem Wintersemester 2013 an der HTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

## § 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge

Die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (Auswahlordnung für Masterstudiengänge – AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

## § 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gebäudeenergie- und -informationstechnik

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Gebäudeenergie- und -informationstechnik wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Gebäudeenergie- und -informationstechnik in der jeweils gültigen Fassung.

## § 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Gebäudeenergie- und -informationstechnik ist konsekutiv zu dem Bachelorstudiengang Gebäudeenergie- und -informationstechnik.

(2) Zugang zum Masterstudiengang erhält,

- a) wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten akademischen Grades mit 180 Leistungspunkten nachweist **und**
- b) wer den ersten akademischen Grad in einem Bachelorstudiengang gemäß Abs. 1 erworben hat **oder** wer ein Bachelor- oder Masterdegree oder ein Hochschuldiplom in einem vergleichbaren Studiengang nachweist **oder** wer einen erfolgreichen Hochschulabschluss des Bauingenieurs, Architekten, Maschinenbaus, der Elektrotechnik, der Verfahrenstechnik, der regenerativen Energien / Umwelttechnik, des Wirtschaftsingenieurwesens oder eines ähnlichen Studiengangs, jeweils mit fachlich passenden Inhalten (z.B. Versorgungstechnik, Automatisierungstechnik, Energietechnik) nachweist.

Über die Vergleichbarkeit von Studiengängen sowie zu erfüllende Auflagen entscheidet die Auswahlkommission.

## § 5 Frist und Form der Bewerbung

(1) Frist und Form der Bewerbung regelt die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Studienzulassung gemäß Abs. 1 sind folgende Nachweise erforderlich:

- Nachweis von einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Gebäudeenergie- und -informationstechnik,

Als einschlägig gelten insbesondere die Bereiche der Klima- und Heizungstechnik, MSR Technik (Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik), regenerativen Energietechnik, Elektrotechnik, Anlagenbau und angrenzende Gebiete. Über die inhaltliche Vergleichbarkeit anderer beruflicher Tätigkeiten als den genannten entscheidet die Auswahlkommission des Masterstudienganges Gebäudeenergie- und -informationstechnik.

- Nachweis studiengangspezifischer Studienfächer, die über fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben.

## § 6 Auswahlverfahren

Für das Auswahlverfahren gilt § 6 Abs. 1 insbesondere Satz 1 Buchstaben a) und b) und c) in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe b) AO-Ma.

## § 7 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen

(1) Die Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Gebäudeenergie- und -informationstechnik nach dem ersten akademischen Abschluss gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) AO-Ma wird nach folgendem Schema bewertet:

Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrung	Note/Faktor X <sub>2</sub>
Mind. 3-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	1,0
Mind. 2-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	1,6
Mind. 1-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	2,6
Mind. 6-monatige, einschlägige berufliche Tätigkeit oder mind. 6-monatiges, einschlägiges Praktikum im Ausland	3,6

Die Bewertung der Festlegungen erfolgt durch die Auswahlkommission.

(2) Erfüllt ein Bewerber mehrere der angegebenen Festlegungen, so wird diejenige mit der besten Note berücksichtigt. Wird gar keine Festlegung erfüllt, so erfolgt eine Bewertung mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

## § 8 Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer

(1) Die Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) AO-Ma geben, wird nach folgendem Schema vorgenommen:

Studienmodule/Studienfächer	Note/Faktor X <sub>3</sub>
a) Module VT 1 – Versorgungstechnik 1 <sup>x)</sup>	4,0 – 1,0
b) Module VT 2 - Versorgungstechnik 2 <sup>x)</sup>	4,0 – 1,0
c) Module GA 2 – Gebäudeautomation 1 <sup>x)</sup>	4,0 – 1,0
d) Module GA 2 – Gebäudeautomation 2 <sup>x)</sup>	4,0 – 1,0

<sup>x)</sup> aus dem Bachelor Gebäudeenergie- und -informationstechnik

Der Faktor X<sub>3</sub> errechnet sich aus den Kriterien a) bis d) wie folgt:

$$X_3 = \frac{1}{4} (a + b + c + d)$$

Die inhaltliche Bewertung der Studienmodule/Studienfächer erfolgt durch die Auswahlkommission.

(2) Wird ein Kriterium nicht erfüllt, so erfolgt eine Bewertung des Kriteriums mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

## § 9 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.

